

An unsere Kunden

Brixen, den 31.07.2017

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Lukas Achammer
Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Nachtragshaushalt 2017

Sehr geehrter Kunde,

am 23. Juni 2017 wurde im Staatlichem Amtsblatt der Republik das **Nachtragshaushaltsgesetz** (sog. „*Manovra correttiva*“) für das Jahr 2017, Gesetzesdekret Nr. 50 vom 24.04.2017, umgewandelt mit Gesetz Nr. 96 vom 21.06.2017 veröffentlicht. Das Gesetz trat mit 24.06.2017 in Kraft, wobei jedoch für zahlreiche Bestimmungen eigene Stichtage gelten.

Wir möchten Sie im Folgenden über die im Nachtragshaushaltsgesetz enthaltenen steuerlichen Neuerungen und Änderungen informieren.

NEUERUNGEN IM BEREICH MEHRWERTSTEUER

Vorsteuerabzug auf Eingangsrechnungen

Der Abzug der Mehrwertsteuer für erworbene bzw. importierte Güter und Dienstleistungen hat für ab dem 01. Jänner 2017 ausgestellte Rechnungen und Zollbolletten spätestens in der MwSt.-Jahreserklärung des Jahres, in welchem der Anspruch auf den Abzug entstanden ist, zu erfolgen (vorher bis zur Jahreserklärung der zweiten Folgeperiode des Jahres in dem der Anspruch entstand).

Beispielsweise ist der Abzug der MwSt. eines am 19.07.2017 getätigten Einkaufes spätestens innerhalb der Abgabefrist der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2017, also dem 30.04.2018 (mit vorausgehender Regelung wäre der Vorsteuerabzug bis

30.04.2020 möglich gewesen), geltend zu machen.

Ausweitung „split payment“

Ab 01. Juli 2017 wird der Anwendungsbereich des *split-payment*-Verfahrens, welches vorsieht, dass Rechnungen an öffentliche Körperschaften (Ministerien, Region, Provinzen, Gemeinden, usw.) zwar mit MwSt. auszustellen sind, die Zahlung dieser MwSt. von der öffentlichen Körperschaft jedoch nicht an den Lieferanten, sondern direkt an den Staat zu erfolgen hat, ausgeweitet. Ab sofort gilt das Verfahren auch gegenüber von öffentlichen Körperschaften beherrschten Gesellschaften (z.B. Stadtwerke, Alperia-Gesellschaften, Messe Bozen, usw.) sowie inländischen an der italienischen Börse FTSE MIB notierten Unternehmen. Das Finanzministerium hat dazu verschiedene Verzeichnisse mit den in Frage kommenden Unternehmen erlassen, welche Sie unter folgendem Link einsehen können: <http://www.finanze.gov.it/opencms/it/fiscalita-nazionale/Manovra-di-Bilancio-2017/Scissione-dei-Pagamenti-d.l.-n.-50-2017-Nuovi-elenchi/>

Zudem ist das *split-payment*-Verfahren nun auch auf Vergütungen anzuwenden, welche dem Steuerrückbehalt unterliegen (z.B. Handelsvertreter, Freiberufler).

Nicht anzuwenden ist das Verfahren bei Operationen, welche dem *Reverse-Charge*-Verfahren unterliegen.

Lieferanten und Leistungserbringer können von den Auftraggebern eine Bescheinigung verlangen, mit welcher diese bestätigen, dass die Bestimmungen zum *split-payment* für sie zur Anwendung kommen. Sind der Lieferant oder Leistungserbringer in Besitz dieser Bescheinigung, so muss zwingend das *split-payment*-Verfahren angewandt werden.

Nebenleistungen Personentransport

Transportleistungen von mit Passagieren mitfahrenden Fahrzeugen gelten ab sofort im Sinne des Art. 12 DPR 633/1972 als Nebenleistung zur Hauptleistung des Personentransportes und unterliegen somit dem MwSt.-Satz von 5% bzw. 10%.

Beschleunigte MwSt.-Rückerstattung über Steuerkonto

Ab 01.01.2018 sollen die Rückforderungen der MwSt. über das Steuerkonto durch ein vereinfachtes Verfahren beschleunigt werden.

Gesamtschuldnerische MwSt.-Haftung

Die solidarische Haftung für die MwSt. zulasten des Erwerbers, welche bereits für bestimmte Warengruppen gilt (Pkws, Lebewie, Reifen, Telefone, PCs), wird auf den Erwerb von Treibstoff ausgedehnt. Dies bedeutet, dass der Käufer solidarisch mit dem Verkäufer dafür haftet, dass dieser die MwSt.-Schuld, welche sich aus dem Verkauf ergibt, auch an das Finanzamt abliefern, wenn der Verkauf unter dem gemeinen Wert erfolgt. Wie die Bestimmung effektiv umgesetzt werden soll, ist jedoch noch durch das Ministerium festzusetzen.

Erhöhung MwSt.-Sätze

Wie bereits von den Bilanzgesetzen der letzten Jahre bekannt, wurden auch in diesem Nachtragshaushalt die MwSt.-Sätze neuerlich „überdacht“. Als erster Schritt soll nun ab 01.01.2018 der reduzierte Steuersatz von derzeit 10% auf 11,5% und der ordentliche Steuersatz von derzeit 22% auf 25% erhöht werden.

NEUERUNGEN IM BEREICH EINKOMMENSTEUER

Eigenkapitalförderung ACE

Der Zinssatz für die fiktive Verzinsung des Eigenkapitals (Begünstigung ACE) wird für die Steuerperiode 2017 auf 1,6% und für die Steuerperioden ab dem Jahr 2018 auf 1,5% reduziert (für die Steuerperiode 2016 galt noch der Satz von 4,75%). Als Grundlage für die Berechnung der ACE bleibt der Zugang des Eigenkapitals ab dem Geschäftsjahr zum 31.12.2010 aufrecht.

Die neuen Prozentsätze sind bereits für die Berechnung der Vorauszahlungen für das Jahr 2017 zu berücksichtigen.

Steuerliche Regelung für Kurzzeitmieten (Vermietung von Wohnungen für touristische Zwecke)

Für die kurzfristige Vermietung (weniger als 30 Tage) von Wohnungen, die von

Privatpersonen außerhalb eines Unternehmens, direkt oder über Vermittlungsportale, durchgeführt werden, wird ab dem 01.06.2017 eine Abzugssteuer (cedolare secca) in Höhe von 21 Prozent vorgesehen, welche von den Vermittlungsportalen (Airbnb, Booking.com, usw.) oder den Immobilienagenturen einzubehalten und abzuführen ist. Der Vermieter kann, falls für ihn günstiger, auch die ordentliche Besteuerung der Mieten wählen. In diesem Fall gilt der Abzug als Vorauszahlung und kann in der Steuererklärung angerechnet werden.

IRI – Besteuerung der Reserven bei Austritt aus dem Regime

Wie bereits in unserem Rundschreiben über das Bilanzgesetz 2017 mitgeteilt, haben Einzelunternehmen und Personengesellschaften, welche die doppelte Buchhaltung führen, ab dem Steuerjahr 2017 die Möglichkeit, für die Anwendung der Unternehmensteuer IRI („*imposta sul reddito d'impresa*“) zu optieren. Dabei handelt es sich um eine proportionale Besteuerung der im Unternehmen belassenen Gewinne mit einem Steuersatz in Höhe von 24%.

Es wird nun klargestellt, dass im Falle eines Austritts aus dem Regime, auch durch eine eventuelle Beendigung der Tätigkeit, die Ausschüttung der IRI besteuerten Rücklagen, steuerbares Einkommen für den Unternehmer/das Familienmitglied/den Gesellschafter darstellen und diese der progressiven Einkommenssteuer zu unterwerfen sind. Es wird jedoch ein Steuerguthaben in Höhe von 24% gewährt.

Abtretung Steuergutschrift aus energetischen Sanierungen

Die Möglichkeit der Abtretung des zustehenden Steuerabzuges bei energetischen Sanierungen (65%) in Kondominium von Personen mit sehr geringem Einkommen wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Abtretung der Steuergutschrift ist nun nicht mehr nur an den Lieferanten, sondern auch an andere Dritte möglich.

„Web tax“ – Verfahren einer verstärkten Zusammenarbeit

Ausländische multinationale Konzerne mit konsolidierten Umsatzerlösen von mehr als 1 Mrd. Euro im Jahr sowie mit Umsätzen in Italien von mehr als 50 Mio. Euro pro Jahr können vom Verfahren „einer verstärkten Kooperation und Zusammenarbeit“ mit dem Finanzamt Gebrauch machen, um die Steuerverbindlichkeiten einer eventuellen Betriebsstätte in Italien bestimmen zu lassen. Weiters können diese Subjekte mittels

Anfrage beim Finanzamt klären lassen, ob die Voraussetzungen für das Bestehen einer Betriebsstätte in Italien vorliegen. Die Steuerverbindlichkeiten für die Betriebsstätte können sodann im Rahmen einer einvernehmlichen Steuerfestsetzung begünstigt abgegolten werden.

SONSTIGE NEUERUNGEN

Verrechnung von Steuerguthaben

Zur externen/horizontalen Verrechnung von Steuerguthaben, welche aus ab dem 24.04.2017 eingereichten Steuererklärungen hervorgehen, mit anderen Steuerverbindlichkeiten über den Zahlungsvordruck F24, ist bereits ab einem Betrag von Euro 5.000 der Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters (visto di conformità) oder die Unterschrift des Abschlussprüfers notwendig (vorher Limit von Euro 15.000). Das Limit gilt auch für trimestrale MwSt.-Verrechnungen, wobei hier das Guthaben ab dem zehnten des auf die Einreichung der Erklärung folgenden Tages verrechnet werden kann.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass MwSt.-Subjekte bei Verrechnung von Steuerguthaben (MwSt., IRAP, Einkommensteuern und diesbezügliche Zusatzsteuern, Quellensteuern, Ersatzsteuern für Einkommen sowie Guthaben aus dem Feld RU der Erklärung UNICO) verpflichtet sind, die entsprechenden Zahlungsvordrucke F24 über die Plattform des Finanzamtes (Entratel oder Fisconline) einzureichen.

Verrechnungen von Steuerzahlkarten

Die Möglichkeit der Verrechnung von in Steuerzahlkarten festgeschriebenen Beträgen für Unternehmen und Freiberuflern mit nicht verjährten, sicher bestehenden sowie liquiden und einforderbaren Forderungen gegenüber der Öffentlichen Verwaltung aus Liefer-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen wird auf das Jahr 2017 ausgedehnt.

Indexzahlen zur Zuverlässigkeit der Steuerpflichten (ISA)

Wie bereits mitgeteilt, werden ab dem Jahr 2017 die Branchenrichtwerte (Sektorenstudien) durch die sogenannten Indexzahlen zur Zuverlässigkeit der

Steuerpflichtigen (ISA) ersetzt. Diese unterteilen die Steuerpflichten auf einer Skala von 1 bis 10 nach deren steuerlichen Zuverlässigkeit und sehen je nach Grad verschiedene Prämien und Erleichterungen vor: Befreiung vom Bestätigungsvermerk für Verrechnungen von MwSt.-Guthaben bis Euro 50.000 sowie andere Steuerguthaben bis Euro 20.000, Befreiung von der Einschränkung der untätigen Gesellschaften, Kürzung der Verjährungsfristen um ein Jahr.

Steuergutschrift für Beherbergungsbetriebe „Bonus riqualificazione alberghi“

Die Steuergutschrift auf Wiedergewinnungsarbeiten für Beherbergungsbetriebe wird nun auch für weitere Maßnahmen, einschließlich den Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen anerkannt, unter der Bedingung, dass die angeschafften Güter nicht vor dem achten nachfolgendem Steuerjahr an Dritte veräußert oder für betriebsfremde Zwecke genutzt werden.

Mediation bei Steuerstreitverfahren

Ab dem 01.01.2018 wird die Schwelle, bis zu welcher die Mediation zwingend vorgeschrieben ist, von derzeit Euro 20.000 auf Euro 50.000 erhöht.

Begünstigte Beilegung anhängiger Steuerstreitverfahren

Eine begünstigte Beilegung anhängender Steuerstreitfälle mit der Agentur der Einnahmen ist für die bis zum 24.04.2017 zugestellten Rekurse durch Zahlung aller geschuldeten Steuern und Zinsen möglich, ohne dass dafür Verzugszinsen und Strafen geschuldet sind.

WEITERE	ÄNDERUNGEN	AUFGRUND	ANDERER	NEUER
ERLASSE/MINISTERIALDEKRETE/GESETZE				

DM 26.05.2017 – Neue Bemessungsgrundlage für Dividenden und Veräußerungsgewinne

Aufgrund der Reduzierung des IRES-Steuersatzes von 27,5% auf 24% ab dem 01.01.2017, wurden nun die Bemessungsgrundlagen, mit welchem Dividenden und Veräußerungsgewinne zum Gesamteinkommen zählen, neu festgesetzt. Für die ab dem 01.01.2017 bezogenen Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen wird nun der Anteil, welcher der IRPEF zu unterwerfen ist, mit 58,14% festgelegt. Für erzielte Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf wesentlicher Beteiligungen kommt der neue Satz ab dem 01.01.2018 zur Anwendung.

DL 91/2017 – Verlängerung Hyperabschreibung

Der Geltungsbereich der sogenannten Hyperabschreibung, welche für die steuerliche Abschreibung eine Erhöhung des Anschaffungswertes um 150 Prozent vorsieht, wird bis zum 30.09.2018 verlängert. Der Aufschub betrifft jedoch nur die Zustellung oder Übergabe der Anlagen. Bis 31.12.2017 müssen weiterhin die diesbezüglichen Bestellungen abgeschlossen sein sowie eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet werden.

Erlass 93/E vom 18.07.2017 – IRAP-Erklärung für Landwirte

Obwohl die Wertschöpfungssteuer IRAP für landwirtschaftliche Tätigkeiten ab dem Jahr 2017 abgeschafft wurde, wird im oben genannten Erlass festgesetzt, dass Unternehmen, welche die Handelskammergebühren aufgrund ihres Umsatzes berechnen (Personen- und Kapitalgesellschaften), dennoch verpflichtet sind, die IRAP-Erklärung abzugeben, da die Agentur der Einnahmen die entsprechenden Daten den Handelskammern mitzuteilen hat.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Psailer